



Der Präsident

per E-Mail:

finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn MdB Eduard Oswald
Vorsitzender
11011 Berlin

2. Oktober 2008

Az.: 21-08-107-12/08 – S 07/08

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die Übersendung des Regierungsentwurfs des Steuerbürokratieabbaugesetzes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzes, die Steuerverfahren zu vereinfachen. Jedoch darf die Vereinfachung nicht allein auf Seiten der Finanzverwaltung liegen. So werden viele Steuerpflichtige in Zukunft ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg abgeben müssen. Im Gegenzug hierzu wäre es sinnvoll und seitens der Finanzverwaltung wohl auch problemlos möglich, detaillierte Steuerbescheiddaten elektronisch zurück zu übertragen. Dies würde eine Vereinfachung insbesondere bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen bedeuten. Bislang erfolgt nur eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennziffern, so dass eine Prüfung ohne den gedruckten Bescheid bei Abweichungen unmöglich ist. Eine Verpflichtung der Finanzverwaltung zur elektronischen Rückübertragung von Bescheiddaten elektronisch übertragener Erklärungen ist im Sinne einer Ausgewogenheit des Gesetzes unbedingt erforderlich, da auf diese Weise



Bürokratie auch beim Steuerpflichtigen und deren Beratern vermindert werden kann, und nicht nur bei der Finanzverwaltung.

Insgesamt ist auffällig, dass die Finanzverwaltung nach dem vorliegenden Entwurf viele neue Rechte und Kontrollmöglichkeiten erhalten soll und dem Steuerpflichtigen viele neue Pflichten auferlegt werden, denen er lediglich „im Härtefall“ entkommen kann. Wir halten diesen Entwurf daher für unausgewogen und bitten um deutliche Nachbesserung im Sinne eines Ausgleichs von Interessen der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen.

Unabhängig davon, dass wir eine generelle Verpflichtung zur elektronischen Übertragung von Steuererklärungs- und Bilanzdaten ablehnen, sehen wir den gesetzlich bestimmten Starttermin für diese Verpflichtungen kritisch. Sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen und deren Berater als auch auf Seiten der Finanzverwaltung sind die technischen Voraussetzungen für eine sichere Übertragung noch zu schaffen. Die gesetzliche Fixierung des Termins für die erstmalige Anwendung des neuen Verfahrens bietet zu wenig Flexibilität, wenn Änderungen im Zeitplan erforderlich sind. Eine Änderung des Gesetzes wäre dann erforderlich. Insoweit schließen wir uns der Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drucks. 547/08 (Beschluss) vom 19.9.2008, Seite 5) an.

Die Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungsdaten und ergänzenden Unterlagen sollen den gesamten unternehmerischen Bereich umfassen. Daher ist es unverständlich, dass dies in jedem Einzelsteuergesetz geregelt wird. Besonders auffällig zeigt sich die unnötige Wiederholung auch in der Begründung der einzelnen Regelungen, die nach Art von Textbausteinen in den verschiedenen Vorschriften dieselben Formulierungen verwenden. In den Gesetzen selbst sind ähnliche Wiederholungen zu finden. Aus systematischen Gründen sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit empfehlen wir daher eine entsprechende gemeinsame Regelung in der Abgabenordnung.

Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1 Nr. 2: § 5b EStG-E

Wir begrüßen die Möglichkeit, Daten, die beim Steuerberater in elektronischer Form vorliegen, auch elektronisch übertragen zu können. Bislang lag ein Medienbruch vor, der auf diese Weise behoben wird. Insoweit ist der Begründung des Entwurfs (BT-Drucks. 16/10188 Allgemeiner



Teil, S. 14) zuzustimmen, dass den Wünschen auch der steuerberatenden Berufe Rechnung getragen wird.

Die Ausgestaltung einer Vielzahl der vorgesehenen Regelungen widerspricht jedoch dem angestrebten Ziel: Wir wenden uns nachdrücklich gegen eine Verpflichtung der elektronischen Übertragung von Bilanzdaten. Zwar waren die steuerberatenden Berufe Vorreiter bei der elektronischen Finanzbuchführung mittels spezieller Softwarelösungen. Beim Jahresabschluss muss jedoch nicht bei jedem Steuerberater und bei jedem Mandanten zwingend eine spezielle Software eingesetzt werden. Oft wird die Standardauswertung der Finanzbuchführung mit Abschlussbuchungen versehen und manuell mit Hilfe eines Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogramms zu einem Jahresabschluss mit Erstellungsbericht in kanzeleispezifischem Layout weiterverarbeitet. Für diese Fälle muss sichergestellt sein, dass in jedem Fall die Härtefallregelung des Absatzes 2 greift. Es geht dabei nicht in erster Linie darum, ob es zumutbar ist, technische Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung zu schaffen, sondern um die Frage der Organisation der Steuerberaterkanzlei.

Artikel 1 Nr. 4: § 25 Abs. 4 EStG-E

Auch hier ist die verpflichtende elektronische Übermittlung der Steuererklärung abzulehnen. Diese soll für alle Steuerpflichtigen gelten, die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erzielen. Nur im Härtefall soll von dieser Verpflichtung abgesehen werden. Diese Forderung ist insbesondere für Betriebe im Nebenerwerb überzogen. Ein Nebenerwerbslandwirt oder ein nebenberuflich tätiger Schriftsteller sollte nicht in die elektronische Datenverarbeitung gezwungen werden und sich auch nicht mit der Finanzverwaltung streiten müssen, ob eine „unbillige Härte“ vorliegt. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe begründet gerade neue Bürokratie, statt diese abzubauen. Wenn an der Verpflichtung festgehalten wird, was wir ablehnen, ist eine großzügige Bagatellregelung zwingend erforderlich.

In den Fällen, in denen die Finanzverwaltung einen Datensatz mit den Steuererklärungsdaten erhält, fällt der Aufwand der Erfassung der Erklärungsdaten weg; Fehler bei der manuellen Übertragung werden minimiert, diesbezügliche Einsprüche und deren Bearbeitung entfallen. Daher halten wir es für angemessen, wenn die Finanzverwaltung im Gegenzug einen Datensatz mit detaillierten Steuerbescheidaten zum Abruf für die Steuerpflichtigen und ihre Berater bereit stellt. Bislang handelt es sich bei dem bereitgestellten Datensatz lediglich um einige wenige wichtige Kennziffern des Steuerbescheids. Bei Abweichungen von der Erklärung ist es in der



Regel schon bei mäßig komplexen Sachverhalten nicht möglich, die Ursache der Abweichung zu isolieren. Sämtliche Bescheiddaten liegen der Finanzverwaltung elektronisch vor. Es dürfte ein Leichtes sein, diese Daten im gleichen Detaillierungsgrad wie die elektronisch übertragene Steuererklärung zur Verfügung zu stellen. Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung bürokratischer Pflichten halten wir es für angemessen, eine entsprechende Verpflichtung der Finanzverwaltung entsprechend der Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur elektronischen Datenübermittlung gesetzlich zu fixieren.

Artikel 1 Nr. 6: § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG-E

Die Grenzen für die jährliche und vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen soll von 800 Euro auf 1.000 Euro und von 3.000 Euro auf 4.000 Euro angehoben werden. Wir sehen hierin insbesondere eine Entlastung von Arbeitgebern einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft und begrüßen diese Regelung. Wir verweisen jedoch auf unsere Ausführungen weiter unten zur Anhebung der Grenzen für die Umsatzsteuervoranmeldung (vgl. Seite 6), die auch hier sinngemäß gelten.

Artikel 1 Nr. 8: § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG-E

Die geplante Regelung, nach der das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder künftig den Mindestumfang der zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestimmen kann, ist abzulehnen. Erfahrungen bei der Einführung des Formulars EÜR für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG haben gezeigt, dass Regelungen dieser Art ohne Abstimmung mit den Steuerpflichtigen und ihren Beratern getroffen werden. Dabei wurde beim EÜR-Formular in einer Weise von in der Praxis bewährten Quasi-Standards abgewichen, die nicht hinnehmbar ist. Es ist zu erwarten, dass den Steuerpflichtigen erneut Kosten durch Softwareanpassungen und Schulungsmaßnahmen entstehen werden, die dem Ziel des Bürokratieabbaus auf Seiten des Steuerpflichtigen eklatant zuwider laufen. Der Finanzverwaltung werden neue Kontrollmöglichkeiten zu Lasten der Wirtschaft verschafft, ohne dass den Steuerpflichtigen ihrerseits ein Vorteil eingeräumt wird. Der Mindestumfang der zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und damit deren Gliederung ist daher ausschließlich gesetzlich zu regeln. Dies hat sich auch im Handelsrecht (§§ 266, 275 HGB) bewährt. Der Berufsstand der Steuerberater fordert, an der Entwicklung der Regelung beteiligt zu werden.



Artikel 2 Nr. 1: § 50 Abs. 1 EStDV-E

Die elektronische Übermittlung der Zuwendungsbestätigung ist zu begrüßen. Sie entspricht dem Grundgedanken der Verwaltungsvereinfachung. Zu kritisieren ist jedoch das Wahlrecht des Zuwendungsempfängers, die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auch nur elektronisch bereitstellen zu können. Dies würde Steuerpflichtige, die nicht über die Möglichkeit verfügen, sich Zugang zu den bereitgestellten Daten zu verschaffen, vom Spendenabzug ausschließen. Denn materiell-rechtliche Voraussetzung für den die steuerliche Anerkennung der Zuwendungen ist eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung.

Falls die Vorschrift jedoch so auszulegen ist, dass allein die Übertragung des Datensatzes ausreichend ist, um den Steuerabzug zu erlangen, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Bestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Vereinfachend könnte dann eine Bestätigung mit vorgeschriebenem Mindestinhalt verlangt werden.

Auf beide oben genannte Kritikpunkte geht auch die Stellungnahme des Bundesrats ein (a. a. O., Seite 14 f.). Der Bundesrat empfiehlt, dass der Nachweis der Zuwendung auch erbracht werden kann, indem der Zuwendungsempfänger die Bestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Der Zuwendende muss diesem Verfahren zustimmen; er erhält dann zu seiner Information die übermittelten Daten elektronisch oder auf einem Ausdruck der Zuwendungsbestätigung. Dem Vorschlag des Bundesrats schließen wir uns an und empfehlen, die entsprechende Formulierung des Gesetzes zu übernehmen.

Artikel 2 Nr. 2: § 60 EStDV

In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf schlägt der Bundesrat vor, dass neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch, sofern vorliegend, der Anhang, der Lagebericht und der Prüfungsbericht elektronisch zu übertragen sind. Wir geben zu bedenken, dass auch bei prüfungspflichtigen Unternehmen der Prüfungsbericht nicht zwingend elektronisch vorliegen muss. Die Annahme des Bundesrates, dass auch Prüfungsberichte elektronisch vorliegen dürften, halten für unzutreffend. Dem Unternehmer können keine Pflichten auferlegt werden, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen. Wir lehnen daher die Empfehlung des Bundesrates in diesem Punkt ab.



Artikel 8 Nr. 1: § 14 UStG-E

Artikel 221 Abs. 2 MwStSystRL stellt es den Mitgliedstaaten frei, auf die Verpflichtung, bei steuerfreien Leistungen eine Rechnung zu erteilen, zu verzichten. Es ist zu begrüßen, dass diese Möglichkeit in Anspruch genommen werden soll. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung da.

Ebenfalls ist der Verzicht auf die Sammelrechnung bei Rechnungserteilung im EDI-Verfahren zu begrüßen.

Ergänzend empfehlen wir, auch für elektronische Kleinbetragsrechnungen Erleichterungen einzuführen. Das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur seitens des Leistenden sowie der Signaturprüfung seitens des Vorsteuerabzugsberechtigten halten wir für überzogen. In der Praxis führt dies oftmals dazu, dass tatsächlich angefallene Vorsteuerbeträge nicht abziehbar sind, weil eine ordnungsgemäße Prüfung der Signatur mit entsprechender Dokumentation der Signaturprüfung unterbleibt.

Bei Online-Fahrausweisen beanstandet die Finanzverwaltung nicht, wenn der Fahrausweis im Online-Verfahren abgerufen wird und durch das Verfahren sichergestellt ist, dass eine Belastung auf einem Kunden- oder Kreditkartenkonto erfolgt. Zusätzlich muss der Papierausdruck des abgerufenen Fahrausweises, der die nach § 34 EStDV erforderlichen Angaben enthält, aufbewahrt werden (BMF, Schreiben vom 29.1.2004, IV B 7 – S 7280 – 19/04, BStBl I 2004, 258, Rz. 25). Eine analoge Regelung schlagen wir für sämtliche Kleinbetragsrechnungen vor. Diese Regelung sollte in der UStDV verankert werden.

Artikel 8 Nr. 2: § 18 UStG-E

Die Anhebung der Grenzen für die vierteljährliche bzw. monatliche Umsatzsteuervoranmeldung ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung und stellt eine verwaltungstechnische Vereinfachung dar, die wir begrüßen.

Dennoch geben wir zu bedenken, dass es gerade bei kleineren Unternehmen ein Problem darstellen kann, einen größeren Geldbetrag in größeren Abständen abzuführen. Es ist ein großer psychologischer Unterschied, ob zwölf Mal im Jahr 500 Euro oder vier Mal im Jahr 1.500 Euro gezahlt werden muss, auch wenn beide Zahlungsmodalitäten den Betrag von jährlich 6.000 Euro ergeben. Je weiter die Zahlungszeitpunkte auseinander liegen, umso leichter wird



das vom Steuerpflichtigen eigentlich für den Fiskus vereinnahmte Geld anderweitig ausgegeben. Zunehmende Steuerausfälle oder verspätete Zahlungen sind zu befürchten. Selbstverständlich ist dies kein steuersystematisches Problem, sondern eines der Ausgabendisziplin. Dennoch sollte auch dies bedacht werden.

Es sollte den Steuerpflichtigen daher die Möglichkeit eröffnet werden, kürzere Zahlungszeiträume zu wählen. Zur Vereinfachung auf Seiten der Finanzverwaltung könnte diese Möglichkeit von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden, wodurch die automatische Verbuchung der Zahlung vereinfacht werden dürfte. Da Umsatzsteuervoranmeldungen bereits jetzt elektronisch übermittelt und automatisch verarbeitet werden, dürfte der Mehraufwand für die Finanzverwaltung überschaubar bleiben.

Artikel 9 Nr. 1: § 138 Abs. 1b AO

Bezüglich der Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung einer unternehmerischen Tätigkeit verweisen wir auf das oben Geschriebene: Eine Möglichkeit zur elektronischen Übertragung wäre zu begrüßen, die Verpflichtung hierzu ist abzulehnen.

Es ist nicht sachgerecht, eine wie auch immer geartete Verpflichtung des Unternehmers als dessen Vorteil darzustellen, wie es in der Begründung der geplanten Änderung getan wird. Ein Vorteil ist es nur, wenn der Unternehmer selbst entscheiden kann, auf welche Weise er sein Unternehmen anmeldet. Eine Anmeldung kann schon vor Betriebseröffnung vorgenommen werden, also auch schon vor Installation der für die elektronische Übertragung erforderlichen Technik. Diesen Unternehmern zuzumuten, einen Härtefallantrag zu stellen, vereinfacht das Verfahren weder für die Steuerpflichtigen noch für die Finanzverwaltung. Die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine solche Pflicht zu begründen, wird daher von uns entschieden abgelehnt.

Artikel 9 Nr. 2: § 150 Abs. 8 AO

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die Pflicht zur Selbstveranlagung, die noch im Referentenentwurf des Steuerbürokratieabbaugesetzes enthalten war, nicht weiter verfolgen will. Umso entschiedener wenden uns gegen die Absicht des Bundesrates, dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit zu geben, eine Pflicht zur Selbstberechnung der Steuer bei elektronisch übertragenen Steuerklärungen einzuführen (Stellungnahme des Bundesrates, a. a. O., S. 26). Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob der im Regierungsentwurf nicht



mehr vorhandene Absatz 8 wieder aufgenommen werden kann. Unsere Gründe für die strikte Ablehnung der Selbstveranlagung in der dort vorgeschlagenen Form sind die folgenden:

Zwar stellen die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Programme (ElsterFormular) bereits jetzt eine solche Berechnungsmöglichkeit zu Verfügung, jedoch sind diese Berechnungen derzeit lediglich unverbindlich. Der Nutzer hat bei Installation des Programms bzw. bei dessen Download weiterhin einem Haftungsausschluss bei Fehlern im Programm zuzustimmen.

Eine Berechnung der Steuer mit Hilfe eines von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Programms ist lediglich eine vor Ort vorgenommene Auswertung der vom Steuerpflichtigen in das Programm eingegebenen Daten durch die Finanzverwaltung. Die Berechnung der Steuer mit Hilfe von ElsterFormular kann also mit der Selbstberechnung der Steuer nicht gemeint sein.

Eine Selbstberechnung der Steuer – z. B. der Einkommensteuer – dürfte jedoch ohne eine radikale Vereinfachung des Steuerrechts nur im Fall einer einfachst gelagerten Arbeitnehmerveranlagung möglich sein. Und gerade diese einfachen Fälle sollen nach dem vorliegenden Entwurf nicht der Pflicht zur elektronischen Übertragung unterliegen. Das Einkommensteuerrecht ist äußerst komplex. Wir weisen dabei beispielhaft auf die mehrstufige Berechnung von Sonderausgaben-Höchst- oder -Pauschbeträgen hin, die mit ihren Paragraphen 10, 10a und 10c allein im Gesetz schon mehrere Druckseiten beansprucht und verschiedene Berechnungen zur Ermittlung der günstigsten Alternative (Vorsorge-Höchstbetrag versus Vorsorgepauschbetrag, Berücksichtigung von Beiträgen zur Altersvorsorge nach altem oder neuem Recht) erfordert und ohne Unterstützung einer entsprechenden Softwarelösung nicht mit zumutbarem Aufwand durchzuführen ist.

Bei einer aufwändigen Berechnung wie der der Einkommensteuerschuld stellen sich verschiedene Fragen, z. B.: Begeht der Steuerpflichtige eine leichtfertige Steuerverkürzung oder gar eine Steuerhinterziehung, wenn er die äußerst komplizierte Höchstbetragsberechnung des Sonderausgabenabzugs fehlerhaft vornimmt? Wie sieht es mit der Frage der Haftung aus, wenn eine Software die Berechnung trotz richtiger Eingaben nicht korrekt vornimmt?

Die Komplexität der Einkommensteuerberechnung ist in keiner Weise mit der Berechnung der Abschlusszahlung in der Umsatzsteuererklärung zu vergleichen. Die Selbstberechnungspflicht



der Steuer, insbesondere der Einkommensteuer, wird daher von uns entschieden abgelehnt, so lange ein schlankes und für den durchschnittlichen Steuerbürger verständliches Steuerrecht nicht implementiert ist. Die Berechnung der fälligen Steuer muss die Finanzverwaltung bis dahin schon selbst vornehmen und darf diese Pflicht nicht auf die Steuerpflichtigen abwälzen.

Bei der Umsatzsteuererklärung ist ebenfalls die Steuer selbst zu berechnen. Eine Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung zu leisten. Dies wird bei der selbst veranlagten Einkommensteuer nicht anders sein. Bislang ist eine Abschlusszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zu leisten. Somit liegt der Gedanke nahe, dass es dem Fiskus darum geht, statt mehrere Monate auf die Abschlusszahlung zu warten (weil die Veranlagung durch die Finanzämter eine erhebliche Zeit in Anspruch nimmt), einen Zinsvorteil durch frühere Zahlungen zu erreichen. Denn ob eine selbst berechnete Erstattung ebenfalls zu einer früheren Zahlung durch die Finanzkasse führt, oder ob Erstattungen erst nach Veranlagung ausgezahlt werden, ist fraglich.

Artikel 9 Nr. 3: § 165 AO-E

Die Intention der Änderung des § 165 AO entspricht unseren seit geraumer Zeit vorgetragenen Forderungen und wird von uns begrüßt. Insbesondere bei einfachrechtlichen Fragestellungen, die häufig anzutreffende Sachverhalte betreffen, wurden steuerliche Berater und Finanzverwaltung durch Masseneinsprüche stark belastet. Die geplante Regelung verspricht daher eine deutliche Entlastung der Beteiligten.

Anzumerken ist jedoch, dass die geplante Regelung zu kurz greift. Hiernach sollen lediglich anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof geeignet sein, eine Steuer vorläufig festzusetzen. Die jüngste Vergangenheit hat jedoch sehr deutlich gemacht, dass sich auch andere Gerichte einfachrechtlicher steuerlicher Fragestellungen annehmen können. So ist es bei der Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten durchaus unklar, ob das Bundesverfassungsgericht nicht möglicherweise zu der Auffassung kommt, dass durch verfassungskonforme Auslegung der geltenden Steuergesetze eine Zuordnung der Beiträge zu den Werbungskosten vorzunehmen ist. Da derzeit nur die Verfassungsmäßigkeit der Steuerrechtsnorm vom Vorläufigkeitsvermerk umfasst ist, ist daher dennoch der Einspruch geboten, um die Festsetzung der Steuer offen zu halten (vgl. z. B. Intemann in NWB 2008, S. 2221 – Fach 2 S. 9797, hier unter III.2.). Daher halten wir es für erforderlich, auch das Bundesverfassungsgericht sowie für andere Steuerarten wie z. B.



die Grundsteuer auch das Bundesverwaltungsgericht in die Regelung des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO-E aufzunehmen.

Der Finanzverwaltung sollte weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, auch bei vor Finanzgerichten anhängigen Verfahren, bei denen anzunehmen ist, dass sie später vor einem der oben genannten Gerichte anhängig sein werden, die Steuer vorläufig festsetzen, wenn hierdurch Masseneinsprüche vermieden werden können.

Solange nicht zu 100 % sicher gestellt ist, dass ein Bescheid durch einen solchen Vorläufigkeitsvermerk umfassend änderbar bleibt, werden die Steuerpflichtigen und ihre Berater in Zweifelsfällen weiterhin Einspruch einlegen.

Artikel 9 Nr. 4: § 181 Abs. 2a AO-E

Zur Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Feststellungserklärungen gilt das bereits oben Angeführte. Sie ist abzulehnen und durch ein Wahlrecht zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/vBP Jürgen Pinne